



## Richtlinie

für die Vergabe von Zuschüssen in der Maßnahme

### **Nachbarschaftsprojekte im Klimaschutz**

(Klimafonds für Bürger\*innenprojekte)

des Klima-Aktionsplans 2030 für die Universitätsstadt Marburg

#### **Präambel**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.06.2020 den Klima-Aktionsplan 2030 und dessen Umsetzung beschlossen. Eine Maßnahme aus dem Handlungsfeld „Unterstützung der Stadtgesellschaft“ beinhaltet die Schaffung eines Klimafonds für Bürger\*innenprojekte, nun Nachbarschaftsprojekte im Klimaschutz genannt.

Ziel des Fonds ist es zum einen, Bürger\*innen bei der Durchführung von eigenen, gemeinschaftlichen Klimaschutzprojekten zu unterstützen und zum anderen eine vielfältige Beteiligung von Bürger\*innen zu ermöglichen. So wurden bereits die vorliegenden Teilnahmebedingungen gemeinsam mit Bürger\*innen erarbeitet und auch die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel wird von einem Entscheidungsgremium aus Bürger\*innen getroffen.

Seit 2020 konnten rund 30 Projekte mit über 60.000 Euro bezuschusst werden. Für das Jahr 2022 stehen erneut Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 Euro zur Verfügung.

Die Nachbarschaftsprojekte laden dazu ein, gemeinsam kreativ im Klimaschutz aktiv zu werden: zum Beispiel ein klimafreundlicher Koch- oder Filmabend, die Einrichtung eines Reparaturcafés, die Durchführung eines klimafreundlichen Gottesdienstes oder einer informativen Radtour oder Kunstaktion bis zu Bildungsprojekten an Kitas, Schulen oder für Erwachsene – der Fantasie sind fast keine Grenzen gesetzt. Wichtig sind ein Beitrag zum Klimaschutz und zum Gemeinwohl.

#### **1. Antragsberechtigung**

(1) Antragsberechtigt sind

- a. alle Bürger\*innen ab 16 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg angemeldet haben.
- b. Vereine, Organisationen, Bildungsträger etc., deren Hauptsitz oder Zweigstelle im Gebiet der Universitätsstadt Marburg liegen.

(2) Nicht antragsberechtigt sind

- a. Unternehmen (außer gGmbHs).
- b. Mitglieder des Entscheidungsgremiums

#### **2. Fördervoraussetzungen / Was wird gefördert?**

(1) Es werden neue Projekte oder Erweiterungen oder Innovationen bestehender Projekte gefördert.

(2) Die Projekte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a. Die Projekte müssen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- b. Die Projekte müssen einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten.
- c. Bei Projekten von Kitas und Schulen muss ein Bildungsanteil enthalten sein. Idealerweise sollte das Thema in den Unterricht integriert werden. Alle anderen Projekte sind dazu eingeladen einen Bildungsanteil in ihre Projekte zu integrieren.
- d. Die Projekte müssen im Gebiet der Universitätsstadt Marburg umgesetzt werden.
- e. Die Projekte müssen innerhalb des im Antrag angegebenen Zeitraums umgesetzt werden.

- (3) Insbesondere folgende Projekte sind von der Förderung ausgenommen:
- a. Projekte, die gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen
  - b. Pflanzprojekte (Urban Gardening), die auf öffentlichem Grund umgesetzt werden sollen.
  - c. Projekte, die vor allem dem Naturschutz oder Artenschutz dienen (z.B. Insektenhotels, Nistkästen, Bienenwiesen). Hierfür kann bei der Unteren Naturschutzbehörde angefragt werden, ob von dort ein Zuschuss möglich ist.
  - d. Projekte, für die es bereits anderweitige Förderung gibt oder für die andere Förderung in Anspruch genommen werden kann (Doppelförderung). Sowie Projekte, die sich durch Erträge refinanzieren oder Gewinne erzielen.
- (4) Es werden sogenannte Sachkosten bezuschusst, also zum Beispiel Ausgaben für Materialien, Druckkosten, Dienstleistungen etc. Hierzu zählen auch Honorare für externe Personen, z.B. Referent\*innen.
- (5) Nicht bezuschusst werden
- a. Gehälter oder laufende Mieten, Ausstattung oder Büromaterial der Antragsteller\*innen.
- (6) Geförderte Projekte dürfen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Universitätsstadt Marburg mit Bild und Leistungsdaten präsentiert werden.

### **3. Höhe der Förderung**

- (1) Es kann ein Zuschuss in Höhe von 200 – 5.000 Euro beantragt werden.
- (2) Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet das Entscheidungsgremium. Der Zuschuss kann somit auch niedriger oder höher ausfallen als beantragt. Das Gremium kann sich auch gegen eine Bezuschussung entscheiden.

### **4. Antragsverfahren**

Um den Zuschuss zu beantragen, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- ggf. Förderbescheide Dritter
- bei Pflanzprojekten auf privatem Grund: Nachweis des Eigentümers / der Eigentümerin des Grundstücks, dass die Pflanzung erlaubt ist und ein Pflegekonzept für die kommenden 3 Jahre.

Das Antragsformular kann unter dem folgendem Link heruntergeladen werden:  
[www.marburg.de/NachbarschaftsprojekteKlimaschutz](http://www.marburg.de/NachbarschaftsprojekteKlimaschutz).

Die Unterlagen sind per Post oder E-Mail bei der folgenden Adresse einzureichen:

Anschrift:  
Magistrat der Universitätsstadt Marburg  
Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel  
Software-Center 5a  
35037 Marburg

E-Mail: [klimaschutz@marburg-stadt.de](mailto:klimaschutz@marburg-stadt.de)

Es werden nur Anträge aufgenommen, die innerhalb des Antragszeitraums eingereicht werden.

### **5. Auswahlverfahren**

- (1) Es gibt zweimal im Jahr einen Antragszeitraum während dessen Projekte eingereicht werden können.
- (2) Die eingereichten Projekte werden durch den Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel auf die Einhaltung der Förderbedingungen geprüft.
- (3) Projekte, welche die Förderbedingungen nicht erfüllen, werden von der Beratung ausgeschlossen und dem Entscheidungsgremium zur Kenntnis gegeben.

- (4) Projektanträge, welche die Förderbedingungen erfüllen, werden im für die Nachbarschaftsprojekte zuständigen, unabhängigen Entscheidungsgremium beraten. Das Gremium besteht zum Großteil aus zufällig ausgewählten Marburger Bürger\*innen. Der andere Teil setzt sich aus Bürger\*innen zusammen, die sich bereits im Bereich Klima- und Umweltschutz engagieren. Die Größe des Gremiums beträgt zwischen 9 und 13 Personen. Das Gremium wird nach einem Jahr mindestens zur Hälfte neu besetzt, damit sich auch andere Bürger\*innen beteiligen können.
- (5) Die Termine für die Sitzungen des Entscheidungsgremiums werden gemeinsam mit den Mitgliedern festgelegt. Die Sitzungen werden vom Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel geleitet. Der Fachdienst bereitet die Sitzungen vor und führt Protokoll. Diese kann dem Entscheidungsgremium zur Orientierung dienen.
- (6) Das Entscheidungsgremium beschließt die Höhe des Zuschusses für jedes Projekt. Werden durch eingereichte Projekte mehr Mittel beantragt als zur Verfügung stehen, entscheidet das Gremium, welches Projekt wie viele Mittel bekommt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
- (7) Sollte ein Mitglied des Gremiums befangen sein, weil zum Beispiel ein Verein ein Projekt einreicht, dem das Mitglied angehört, dann enthält sich das Mitglied aus der Diskussion und Abstimmung.

## **6. Bewilligung**

Nach Bewilligung durch das Entscheidungsgremium wird ein Bewilligungsbescheid durch die Universitätsstadt Marburg für die Projekte erstellt. Dieser enthält nähere Informationen zur Höhe des Zuschusses, den Zeitraum der Umsetzung und zur Verwendung des Zuschusses.

## **7. Auszahlung des Zuschusses**

- a. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nicht im Voraus, sondern es werden getätigte Ausgaben erstattet, nachdem ein entsprechender Beleg (z.B. Kopien von Rechnungen oder Quittungen) beim Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel vorgelegt und positiv geprüft wurde.
- b. Die anfallenden Rechnungen sollten, möglichst gebündelt, spätestens zum Ende des jeweiligen Jahres eingereicht werden.

## **8. Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung**

- c. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.
- d. Erlangt die\*der Antragsteller\*in für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z. B. Drittmittel, Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.
- e. Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

## **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft.